

Fall: Der Urlaubsanspruch des Nahverkehrspartners (nachgebildet BAG, BB 98,798)

Der internationale Transportkonzern T beschäftigt sich mit der Beförderung von Fracht- und Expressgut. Von ihren Frachtzentren erfolgt der Vor- und Nachlauf (also das Abholen und Hinbringen vom Kunden) durch sog. Nahverkehrspartner, wie den N.

N hatte mit T einen Formularvertrag geschlossen. Darin wurde ihm ein bestimmter Nahverkehrsbe- reich zugewiesen, in dem er ausschließlich für den Nach- und Vorlauf verantwortlich ist. Weiterhin verpflichtete er sich darin u.a., sein auf eigene Kosten anzuschaffendes Transportfahrzeug in den Farben und mit dem Logo des T zu versehen, während der Arbeit die Firmenkleidung des T zu tra- gen, die Auftragsabwicklung nach dem einheitlichen Verfahren des T durchzuführen, jeden Morgen um 6 h zur Übernahme der Transportaufträge bei T zu erscheinen und sich während der Arbeitszeit (von 6 bis 16 h) stündlich bei T zu melden, um ggf. neue Transportaufträge entgegenzunehmen. Nach dem Vertrag ist es Aufgabe des N, seine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst abzuführen. Als Gegenleistung erhält N eine feste Vergütung pro Sendung.

Nach 9 Monaten ohne Urlaub verlangt N von T bezahlten Erholungsurlaub. Zu Recht?

Fall: Der Strahlenphysiker (nachgebildet: BAGE 12, 303)

Der Strahlenphysiker Dr. A hatte mit der Deutschen Bundespost (DBP) einen Vertrag mit folgendem Inhalt geschlossen: A bekommt von der DBP eine Berghütte zur Verfügung gestellt, in der er gleich- zeitig wohnt und für die er monatlich 100 DM Miete zu zahlen hat. A ist verpflichtet, der DBP lau- fend die für die Beurteilung der Ionosphäre maßgebenden Werte aufzunehmen, die Ergebnisse dem fernmeldetechnischen Zentralamt zweimal täglich fernmündlich bekanntzugeben (9.30 Uhr und 15.30 Uhr) und das fernmeldetechnische Zentralamt über ihre Auswertungen laufend zu beraten. Ferner hat A die Ergebnisse wissenschaftlich auszuwerten und halbjährlich Bericht zu erstatten. Das für die Messungen erforderliche Gerät ist im Wesentlichen Eigentum des A. A erhält monatlich 1.800 DM, die auch bei Urlaub und Krankheit weitergezahlt werden. A, der durch diese Tätigkeit nicht ausgelastet ist, beschäftigt sich im übrigen mit wissenschaftlichen Untersuchungen, die er -mit Zustimmung der DBP- publiziert.

Aus Anlaß organisatorischer Veränderungen kündigt die DBP dem A mit Schreiben vom 04. Okto- ber, zugegangen am 12. Oktober zum 31. Oktober.

A will wissen, ob die Kündigung wirksam ist.

Fall: Der rasende Reporter

A ist als Bildberichterstätter tätig. Zunächst bot er seine Arbeiten verschiedenen Verlagen an. Im Laufe der Zeit kam es zu einer immer engeren Zusammenarbeit mit dem Z-Verlag, so daß A mehrere Jahre lang ausschließlich für Z arbeitete. Über die Zusammenarbeit wurde ein Vertrag geschlossen, wonach A sich verpflichtete, als „freier Mitarbeiter“ ausschließlich für den Z-Verlag Reportagen anzufertigen. Die Berichte und Bilder wurden einzeln abgerechnet. Der Z-Verlag stellte A eine neue Kameraausrüstung zur Verfügung. A nahm auch an den Redaktionskonferenzen des Verlages teil. Dabei wurden die einzelnen Projekte des A besprochen; teilweise wurden A auch Aufträge erteilt, die er meist ausführte. Nach Durchführung größerer Arbeiten legte A jeweils längere Pausen ein und unternahm auch mehrwöchentliche Informationsreisen, ohne Berichte und Bilder anzufertigen. Später wurde der Vertrag aufgelöst. Der Z-Verlag verlangte die Kamera zurück. Nach der Rückgabe behauptete Z, sie sei beschädigt und verlangt Schadensersatz.

Vor welchem Gericht müßte Z gegen A auf Schadensersatz klagen?

Fall: Die Rente des Generaldirektors

D war jahrelang Vorstandsmitglied der A-AG, zuletzt Vorsitzender des Vorstandes. In dem Anstellungsvertrag war eine Pensionszusage enthalten. Inzwischen ist D im Ruhestand. Sein Nachfolger ordnet drastische Sparmaßnahmen an und kürzt auch das Ruhegehalt des D. Damit ist D nicht einverstanden und will den Differenzbetrag einklagen.

Vor welchem Gericht?